

Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

(vom 16. Juli 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule erlassen.

II. Die Verordnung über die Studiengebühren vom 22. September 2004 wird auf 31. Juli 2008 aufgehoben.

III. Veröffentlichung der Verordnung und von Dispositiv II in der Gesetzessammlung (OS 63, 424, 425) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

1. Ausgangslage

Mit dem Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10), welches das Gesetz über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen vom 27. September 1998 ablöste, wurde die gesetzliche Grundlage für die Neustrukturierung der Zürcher Fachhochschule (ZFH) geschaffen. Die bisher acht Hochschulen der ZFH wurden in zwei Schritten auf 1. Januar 2008 zu drei staatlichen Hochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammengeführt. Neben die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH), die seit 2002 besteht, traten die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).

Das FaHG hat zur Folge, dass die auf dem Fachhochschulgesetz vom 27. September 1998 beruhenden Erlasse angepasst und für bisher nicht geregelte Bereiche neue Bestimmungen geschaffen werden müssen. Zu den Erlassen, die geändert werden müssen, gehört die Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 22. September 2004 (LS 414.20).

2. Die gesetzlichen Bestimmungen

Das FaHG enthält Bestimmungen für die von Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie von Studierenden zu entrichtenden Gebühren. § 30 FaHG legt für die ordentlichen Gebühren einen Rahmen fest, dessen Mindestansätze etwas höher als die bisherigen Gebühren an staatlichen Hochschulen der ZFH sind. Der Gebührenrahmen kann der Teuerung angepasst werden. Gemäss § 30 Abs. 4 FaHG besteht für die Hochschulleitung die Möglichkeit, in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Der Entscheid darüber erfolgt aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall und erfordert keine zusätzlichen Regelungen in der Verordnung. § 31 FaHG räumt dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, von Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons eine zusätzliche Gebühr zu verlangen, sofern sich der entsprechende Wohnsitzkanton nicht im Rahmen einer Vereinbarung an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Für ausländische Studierende kann die Verordnung gemäss § 31 Abs. 2 FaHG sinngemässe Regelungen vorsehen.

3. Die Regelungen auf Verordnungsstufe

Gestützt auf die §§ 30 und 31 FaHG wurde ein Entwurf für eine neue Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule ausgearbeitet. Mit Beschluss vom 23. Januar 2008 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren dazu durchzuführen. Aufgrund von Vorbringen in der Vernehmlassung wurden einzelne Punkte angepasst (vgl. die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen).

Die Verordnung regelt folgende Bereiche:

Geltungsbereich (§ 1):

Die Verordnung gilt für die drei staatlichen Hochschulen der ZFH. Die ebenfalls zur ZFH gehörenden Hochschulen mit privater Trägerschaft – die Hochschule für Wirtschaft Zürich sowie, bis zur geplanten Integration in die ZHAW, die Hochschule für Technik Zürich – unterstehen den Bestimmungen nicht.

Ordentliche Gebühren (§§ 2 bis 4):

Die bisherigen Gebühren für das Aufnahmeverfahren und die Einschreibung sowie die Semestergebühren für das Bachelor- und das Masterstudium werden an den Gebührenrahmen des FaHG angepasst. Die damit verbundenen Erhöhungen bleiben im Vergleich zu den bis-

herigen Ansätzen der staatlichen Hochschulen massvoll. Im Übrigen sind die Ansätze der Studiengebühren mit denjenigen der anderen schweizerischen Fachhochschulen vergleichbar.

Für die verschiedenen Arten von Aufnahmeverfahren werden unterschiedliche Gebühren erhoben. Wird die Allgemeinbildung oder die fachliche Eignung geprüft, so ist gestützt auf § 30 Abs. 1 lit. c FaHG für die Prüfung eine Gebühr von Fr. 200 zu entrichten. Für Eignungsabklärungen, die nicht nur die fachliche Eignung, sondern auch überfachliche Kompetenzen zum Gegenstand haben – wie beispielsweise an der PHZH –, wird gestützt auf § 30 Abs. 1 lit. d FaHG eine Gebühr von Fr. 600 festgelegt.

Die Studiengebühr für das Bachelor- und das Masterstudium beträgt Fr. 680 pro Semester. Dieser Betrag schliesst eine pauschale Prüfungsgebühr ein, da nach der Umstellung auf das Bologna-System mit modularisierten Studiengängen die Schlussdiplomprüfungen nach alter Ordnung entfallen und während der gesamten Ausbildung Leistungsnachweise zu erbringen sind. Die Prüfungspauschale ist so angesetzt, dass sie bei Umrechnung auf das gesamte Studium im Rahmen der Prüfungsgebühren von Fr. 150 bis Fr. 500 gemäss § 30 Abs. 1 lit. c FaHG liegt. Für das Bachelor- und das Masterstudium gelten die gleichen Semestergebühren; auf eine Differenzierung mit höheren oder zusätzlichen Gebühren für das Masterstudium – wie im Vernehmlassungsverfahren vereinzelt vorgeschlagen – wird verzichtet. Auch die Universität Zürich verlangt für Bachelor- und Masterstudien gleich hohe Gebühren.

Die Gebühren für Weiterbildungsangebote (z. B. Master of Advanced Studies), die in der Regel kostendeckend erhoben werden sollen, fallen nicht unter diese Bestimmungen. Sie werden gemäss § 32 Abs. 1 lit. a FaHG von der Hochschulleitung geregelt.

Zusätzliche Semestergebühren (§§ 5 und 6):

§ 5 schafft die Grundlage, um von Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich eine zusätzliche Semestergebühr zu erheben, falls deren Wohnsitzkanton sich nicht im Rahmen einer Vereinbarung an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Diese Bestimmung hat lediglich vorsorglichen Charakter, da heute alle Kantone der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 angehören und die vereinbarten Abgeltungen an die Fachhochschulträger leisten.

Die zusätzliche Semestergebühr von Fr. 500 für ausländische Studierende wurde aufgrund von Einwänden im Vernehmlassungsverfahren auf Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz beschränkt. Ausländische Studierende, die im Rahmen von Erasmus-

Austauschprogrammen an der ZFH studieren, sind von dieser Regelung nicht betroffen; sie bleiben an ihrer Heimhochschule immatrikuliert.

Auditorinnen und Auditoren (§ 7):

Neu werden in der Verordnung auch Gebühren für Auditorinnen und Auditoren festgelegt. Die Höhe ist vom Umfang der beanspruchten Leistungen abhängig und auf Fr. 600 begrenzt.

Nichtbezogene Leistungen (§ 8):

Die bisherige Regelung, wonach für Leistungen der Hochschule auch dann Gebühren zu entrichten sind, wenn sie nicht bezogen werden, bleibt nach der neuen Verordnung bestehen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi